

**Förderverein
Archäologisches Landesmuseum
Baden-Württemberg e.V.**

Gegründet am 11. März 1994, eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Stuttgart unter der VR-Nummer 5570

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung führt folgenden Namen:

Förderverein Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg e.V.

Der Sitz der Vereinigung ist **Stuttgart**.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung des **Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg**.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Sie ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
Ordentliche Mitglieder können sein: Natürliche und juristische Personen (andere Vereine und sonstige Institutionen). Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.

Förderverein Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg e.V.

Ein ordentliches Mitglied kann mit schriftlicher Kündigung und ohne Kündigungsfrist aus der Vereinigung austreten. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, namentlich bei schwerwiegendem Verstoß gegen das Ansehen und die Ziele der Vereinigung. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Beitrag ist jeweils im Januar fällig.

Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder, die durch eine Zuwendung von mindestens 2.500 € die Belange der Vereinigung gefördert haben, sind zur Zahlung des Beitrages nicht verpflichtet.

§ 6 Verwendung der Mittel

(1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

Förderverein Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird mindestens drei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich einberufen.

Im übrigen gelten für die Einberufung der Mitgliederversammlung die Vorschriften des § 36 BGB.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 37 BGB ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen und begründet werden. Beschlüsse erfordern eine einfache, Satzungsänderungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern, welche der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung angezeigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Geschäftsführer und
- d) kraft Amtes der amtierende Direktor des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinigung, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem amtierenden Direktor des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

Förderverein Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg e.V.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer die Vereinigung nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der amtierende Direktor des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg nur bei Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen aller Art bis zum Betrage oder Wert von 1.000 € im Einzelfall kann der Geschäftsführer allein eingehen, bei höheren Beträgen nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Für die Aufnahme eines Darlehens ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder müssen dazu spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Beratungsgegenstände eingeladen werden.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder, die nicht den Vorsitz innehaben, sind berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Beirat berät über wichtige Angelegenheiten der Vereinigung. Er kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden Empfehlungen beschließen. Beschlussfähig ist der Beirat, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erschienen sind.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

**Förderverein
Archäologisches Landesmuseum
Baden-Württemberg e.V.**

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung, mindestens aber der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 48 – 53 BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Archäologische Landesmuseum Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11. März 1994 errichtet und tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(§ 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 1994;
§§ 2, 6 und 12 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. März 2011)

Konstanz, den 10. Dezember 2021

Geschäftsstelle der Vereinigung:

Benediktinerplatz 5, 78467 Konstanz
Telefon 07531/9804-0, Telefax: 07531/68452

Bankverbindung der Vereinigung:

Konto Nr. 221021002 Volksbank Konstanz-Radolfzell eG
Bankleitzahl 692 910 00

Förderverein Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg e.V.

Das Archäologische Landesmuseum Baden-Württemberg, Konstanz

bildet eine neue Attraktion der südwestdeutschen Museumslandschaft und einen ganz besonderen kulturellen Anziehungspunkt in der Bodenseeregion. Erstmals werden die Methoden und Ergebnisse der südwestdeutschen Landesarchäologie in einem speziellen Museum vorgestellt. Den imposanten Rahmen bildet der ehemalige Konventbau des Klosters Petershausen, wo über drei Stockwerke auf dreitausend Quadratmetern Funde, Modelle und Rekonstruktionen in didaktisch vorbildlicher Weise präsentiert sind. Der Bogen spannt sich dabei von den Pfahlbauten des 4. Jahrtausends v. Chr. bis zur Industriearchäologie der Ludwigsburger Porzellanmanufaktur. Bundesweit einzigartig ist ein zweiter Schwerpunkt des Hauses. Er widmet sich der noch jungen Mittelalterarchäologie in den alten Städten unseres Landes Baden-Württemberg.

Archäologisches Landesmuseum
Baden-Württemberg
Konstanz
Benediktinerplatz 5
78467 Konstanz
Telefon 07531/9804-0
Telefax 07531/68452

Besuchen Sie auch folgende Zweigmuseen des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg:

Römerhaus Walheim

Informationen über Telefon 07143/80410
Römerstraße 16, 74399 Walheim/Neckar

Römermuseum Osterburken

Informationen über Telefon 06291/40123 (Stadtverwaltung) oder 06291/8258 (Historischer Verein)
Römerstraße 18, 74706 Osterburken

Römische Abteilung des Dominikanermuseums Rottweil

Informationen über Telefon 0741/494-330
Am Kriegsdamm, 78628 Rottweil

Limesmuseum Aalen

Informationen über Telefon 07361/961819
Sankt-Johann-Straße 5, 73430 Aalen

Federseemuseum Bad Buchau

Informationen über Telefon 07582/8350
August-Gröber-Platz, 88422 Bad Buchau

Römischer Weinkeller Oberriexingen

Informationen über Telefon 07042/909-20
Weilerstraße 14, 71739 Oberriexingen